



MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3711
FAX +49 (0) 30 18 682-883711
E-MAIL IVC1@bmf.bund.de
DATUM 15. Dezember 2017

BETREFF **Kapitalertragsteuer;
Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3
EStG;
Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens**

GZ **IV C 1 - S 2401/08/10001 :018**
DOK **2017/1044120**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2014 (BStBl I S. 1586) wie folgt neu gefasst:

Für Kapitalerträge, die nach § 43 Absatz 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, haben der Schuldner der Kapitalerträge, **die die Kapitalerträge** auszahlende Stelle **oder die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle** dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält; die Verpflichtung besteht unabhängig von der Vor-
nahme eines Steuerabzugs. **In den Fällen des § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 anzuwendenden Fassung - im Folgenden: InvStG 2018 - (Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage als Gewinn aus der fiktiven Veräußerung von Investmentanteilen) ist der Entrichtungspflichtige nach § 56 Absatz 3 Satz 5 InvStG 2018 zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung verpflichtet.** Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Ausstellung derartiger Steuerbescheinigungen Folgendes:

I. Allgemeines

1.	Muster der Steuerbescheinigung	1
2.	Umfang der zu bescheinigenden Angaben	2
3.	Ergänzende Angaben	3
4.	Erstmalige Erteilung	4
5.	Elektronische Übermittlung	5
6.	Berichtigung	6
7.	Allgemeine Angaben zum Gläubiger / Schuldner	7
8.	Keine Auswirkungen des § 36a EStG	8

II. Steuerbescheinigung für Privatkonten und / oder -depots sowie Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG (Muster I)

1.	Allgemeines	9 - 10
2.	Gläubiger der Kapitalerträge und Hinterleger der Wertpapiere	11 - 12
3.	Depotverwahrung	13
4.	Depotinhaber	14 - 15
5.	Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung	16
6.	Ausstellung von Steuerbescheinigungen für einbehaltene Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen	17 - 25
	a) Bescheinigung der von Zinsen aus Mietkautionen, die auf den Namen des Vermieters lauten, einbehaltenen Kapitalertragsteuer	
	aa) Allgemeines	17
	bb) Bescheinigungsverfahren	18 - 20
	b) Bescheinigung der von Zinsen aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer	21 - 22
	aa) Bescheinigung des Vermögensverwalters	21
	bb) Behandlung der Kapitalertragsteuer	22
	c) Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer	23 - 24
	d) Bescheinigung der von Kapitalerträgen aus Gemeinschaftskonten bei ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer	25
7.	Muster I im Einzelnen	26 - 42

III.	Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines <i>Spezial-Investmentfonds</i> (Muster II)	
1.	Allgemeines	43
2.	Berechtigung zur Ausstellung	44
3.	Abweichende Anschrift	45
4.	Muster der Steuerbescheinigung	46 - 47
5.	Umfang der zu bescheinigenden Angaben	48 - 53
6.	Anteilseigner	54
7.	Anteile im Gesamthandsvermögen	55
8.	Inländisches Kreditinstitut	56
IV.	Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines <i>Spezial-Investmentfonds</i> (Muster III)	
1.	Allgemeines	57 - 63
2.	Muster der Steuerbescheinigung	64
V.	Besonderheiten Muster I und III	
1.	Zweigniederlassung	65
2.	Gutschrift für andere Kreditinstitute, Kennzeichnung der Steuerbescheinigung	66 - 70
	a) Mitteilungsverpflichtung	66
	b) Ausstellung in Vertretung des Anteilseigners	67
	c) Kapitalerträge mit Zahlstellensteuerprinzip im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG	68
	d) Ausländische Wertpapiersammelbank	69
	e) Ausländisches Kreditinstitut	70
VI.	Fundstellennachweis und Anwendungsregelung	71 - 76

I. Allgemeines

1. Muster der Steuerbescheinigung

- 1 Für die Bescheinigung der Angaben sind die anliegenden amtlich vorgeschriebenen Muster I bis Muster III zu verwenden. Nach Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben darf von ihnen nicht abgewichen werden. Die Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des Instituts und des Gläubigers ist nicht vorgeschrieben. Eine Ergänzung der Steuerbescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld ist zulässig. Bei Lebensversicherungsunternehmen ist zusätzlich die Versicherungsnummer anzugeben.

Die Ausstellung erfolgt für den zivilrechtlichen Gläubiger, nicht für den Steuergläubiger.

Bei sogenannten Contractual Trust Arrangements (CTA)-Modellen kann die Steuerbescheinigung direkt an den steuerpflichtigen Treugeber (Arbeitgeber) versendet werden, vgl. Rz. 156 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 20. April 2016 (BStBl I S. 475), vom 16. Juni 2016 (BStBl I S. 527) und vom 3. Mai 2017 (BStBl I S. 739).

Die Steuerbescheinigung für Erträge aus Versicherungsverträgen ist auf den Namen des Steuerpflichtigen auszustellen. Die Person des Steuerpflichtigen ist gemäß Rzn. 50 bis 53 des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172) *unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 6. März 2012 (BStBl I S. 238) und vom 11. November 2016 (BStBl I S. 1238)* zu ermitteln.

2. Umfang der zu bescheinigenden Angaben

- 2 Es ist nicht zu beanstanden, wenn in Fällen, in denen ein in dem amtlichen Muster enthaltener Sachverhalt nicht gegeben ist (z. B. bei Muster I: es wurden keine Veräußerungsgeschäfte mit Aktien getätigt, keine ausländische Steuer entrichtet), die entsprechende(n) Zeile(n) *oder ggf. Teile des Textes einer Zeile des amtlichen Musters, die nicht zutreffend sind*, entfallen. Entsprechendes gilt für die mit Ankreuzfeldern versehenen Zeilen. *Zeilen, denen eine Zeitangabe „[Bis 31. Dezember 2017]“ oder „[Ab 1. Januar 2018]“ vorangestellt ist, sind nur auszudrucken, sofern diese für den jeweiligen Bescheinigungszeitraum gültig sind. Die Zeitangabe selbst ist nicht mit auszudrucken.* Die Reihenfolge der ausgedruckten Zeilen ist jedoch entsprechend dem amtlichen Muster beizubehalten. Bei Muster III kann die Tabelle im Falle der zusammengefassten Steuerbescheinigung bezüglich der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 EStG auch an das Ende des amtlichen Musters verschoben werden. Sofern das betreffende Wertpapier nicht stücknotiert ist, sondern nominal, kann auf die Angabe der Stückzahl in der Tabelle verzichtet werden.

3. Ergänzende Angaben

- 3 Der Steuerbescheinigung können weitere Erläuterungen beigelegt werden, sofern die Ergänzungen im Anschluss an das amtliche Muster erfolgen und hiervon optisch abgesetzt werden.

4. Erstmalige Erteilung

- 4 Der Anspruch auf Ausstellung einer Steuerbescheinigung entsteht frühestens für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

5. Elektronische Übermittlung

- 5 *Die nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellte Steuerbescheinigung kann dem Steuerpflichtigen in elektronischer Form übermittelt werden. Auf welchem Wege die elektronische Übermittlung erfolgt, lässt § 45a Absatz 2 Satz 2 EStG offen. Die Steuerbescheinigung kann insbesondere in eine elektronische PostBox eingestellt oder per E-Mail übermittelt werden.*

Durch den elektronischen Versand wird das Recht auf Erteilung der Steuerbescheinigung in Papierform nicht ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige kann die Steuerbescheinigung in Papierform innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der der Steuerbescheinigung zugrundeliegenden Daten bei der auszahlenden Stelle / dem Schuldner / dem Entrichtungspflichtigen anfordern. Sollte dem Steuerpflichtigen die Steuerbescheinigung bereits in elektronischer Form zugeleitet worden sein, und wünscht er eine Steuerbescheinigung in Papierform, ist ihm diese - als Ersatzbescheinigung gekennzeichnet - zu übermitteln, wenn der Kunde im Rahmen der Anforderung der Steuerbescheinigung in Papierform in Textform versichert, dass er die elektronischen Daten nicht weiterverwendet.

6. Berichtigung

- 6 Sind in der Steuerbescheinigung die Kapitalerträge und die anrechenbare Kapitalertragsteuer zu niedrig ausgewiesen, kann von einer Berichtigung der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 6 EStG abgesehen werden, wenn eine ergänzende Steuerbescheinigung ausgestellt wird, in die neben den übrigen Angaben nur der Unterschied zwischen dem richtigen und dem ursprünglich bescheinigten Betrag aufgenommen wird. Die ergänzende Steuerbescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Die ursprünglich ausgestellte Steuerbescheinigung behält in diesen Fällen weiterhin Gültigkeit.

Ist eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 6 EStG zurückzufordern und wird die zurückzufordernde Steuerbescheinigung nicht innerhalb eines Monats an den Aussteller zurückge-

geben, hat der Aussteller das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Handelt es sich bei dem Empfänger um einen Steuerausländer, ist bei Dividendenzahlungen sowie bei weiteren Erträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 EStG, bei denen eine Steuerbescheinigung nach Muster III ausgestellt wurde, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu benachrichtigen.

Abweichend davon setzt eine Erstattung von Kapitalertragsteuer gegenüber einem Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 voraus, dass der Investmentfonds eine erteilte Steuerbescheinigung im Original zurückgegeben hat (§ 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG 2018). Nach erfolgter Erstattung hat der Entrichtungspflichtige dem Investmentfonds eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin auf die Erstattung nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018 unter Angabe der kumulierten Erstattungs- und Abstandnahmebeträge hinzuweisen. Wenn mangels eines entsprechenden Verlangens des Investmentfonds keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, besteht auch nach einer Erstattung nur auf Verlangen des Investmentfonds eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung.

Es wird nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige bei Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018 von einer Rückforderung der Steuerbescheinigung und der Ausstellung einer neuen Steuerbescheinigung absieht. Dies setzt voraus, dass der Entrichtungspflichtige die Erstattungsbeträge intern dokumentiert hat und der Finanzverwaltung auf Anforderung zur Verfügung stellt. Fordert der Investmentfonds für Zwecke des Erstattungsverfahrens nach § 11 InvStG 2018 vom Entrichtungspflichtigen eine Bestätigung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018, hat der Entrichtungspflichtige bei zwischenzeitlichen Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018 jedoch eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin eine kumulierte Summe aus den zwischenzeitlichen Erstattungsbeträgen und den Beträgen, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, aufzuführen.

7. Allgemeine Angaben zum Gläubiger / Schuldner

- 7 Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Einzelsteuerbescheinigung auf der für den Gläubiger der Kapitalerträge bestimmten Mitteilung über die Gutschrift der Dividenden, Zinsen usw. erteilt wird. Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners in Verbindung mit der Angabe der Wertpapier-Kennnummer oder der ISIN-Nummer aus.

8. Keine Auswirkungen des § 36a EStG

- 8 *Eine Voraussetzung für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 EStG (in Verbindung mit § 31 Absatz 1 KStG) die Vorlage der Steuerbescheinigung. Die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG für Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG sowie des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG wirkt unmittelbar auf der Ebene des Steuerpflichtigen. § 36a EStG berührt den Kapitalertragsteuerabzug nicht und ist daher bei der Erteilung einer Steuerbescheinigung unbeachtlich.*

II. Steuerbescheinigung für Privatkonten und / oder -depots sowie Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG (Muster I)

1. Allgemeines

- 9 Grundsätzlich darf nur eine einzige Jahressteuerbescheinigung ausgestellt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn auf Grund geänderter Besteuerungsmerkmale die auf das abgelaufene ganze Kalenderjahr bezogene Kapitalertragsteuer in zwei oder ggf. mehrere zeitraumbezogene Steuerbescheinigungen aufgeteilt wird. Die Steuerbescheinigungen sind in diesem Jahr laufend zu nummerieren. Weiterhin ist die Gesamtzahl der erstellten Steuerbescheinigungen anzuführen.

Dementsprechend ist das Muster I wie folgt zu ergänzen:

”

Steuerbescheinigung

(„1 von 2“, „2 von 2“)

....

Für

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr/ für den Zeitraum....folgende Angaben bescheinigt:“

Bei der nur in bestimmten Fällen zulässigen Verwendung des Musters als Einzelsteuerbescheinigung ist die Kontenart (z. B. Treuhand-, Nießbrauch-, Notaranderkonto / Wohnungseigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte) zu bezeichnen. Eine Jahressteuerbescheinigung ergeht für alle Konten und Depots des Steuerpflichtigen.

- 10 Die inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute einschließlich der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH können dabei gleichzeitig als auszahlende Stelle und als Schuldner der Kapitalertragsteuer fungieren. Die Steuerbescheinigung ist auch von Lebensversicherungsunternehmen auszustellen, sofern außer den Erträgen aus Versicherungsverträgen sonstige Einnahmen (z. B. Zinsen aus Beitrags- oder Parkdepots) erzielt werden. Werden nur Versicherungserträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG erzielt, ist das Muster II zu verwenden.

2. Gläubiger der Kapitalerträge und Hinterleger der Wertpapiere

Gemeinschaftskonten

- 11 Wird für Ehegatten / Lebenspartner ein gemeinschaftliches Konto oder Depot unterhalten, lautet die Steuerbescheinigung auf den Namen beider Ehegatten / Lebenspartner. Gleiches gilt für Gemeinschaftskonten / -depots von ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Bei Personengemeinschaften, bei denen über die steuerliche Zurechnung der Erträge und ggf. anzurechnender Steuerabzugsbeträge grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen oder von sonstigen Einkünften im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO entschieden wird, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen der entsprechenden Gemeinschaft auszustellen. ***Wird die Steuerbescheinigung den Ehegatten / Lebenspartnern in elektronischer Form übermittelt, ist sicherzustellen, dass sie von beiden Ehegatten / Lebenspartnern zur Kenntnis genommen werden kann. Dafür ist es beispielsweise ausreichend, dass die Steuerbescheinigung an die Kontaktdaten versandt wird, die für die elektronische Übermittlung von den Ehegatten / Lebenspartnern angegeben wurde.***

Besonderheiten bei Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG 2018 durch einen Spezial-Investmentfonds und nach § 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG 2018 durch einen Dach-Spezial-Investmentfonds

- 12 ***Übt ein Spezial-Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG 2018 aus, so gelten den Anlegern die inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG 2018) oder die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 5 InvStG 2018 als unmittelbar selbst zugeflossen. Der Steuerabzug ist gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers vorzunehmen. Der Entrichtungspflichtige hat in der Steuerbescheinigung für den Spezial-Investmentfonds zusätzlich die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018 zu machen. Das heißt es ist nur eine Steuerbescheinigung auszustellen, in der sämtliche Anleger des Spezial-Investmentfonds aufzuführen sind.***

Die Steuerbescheinigung verbleibt beim Spezial-Investmentfonds. Der Spezial-Investmentfonds hat allen Anlegern jeweils eine Kopie der Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen. Alternativ darf auch direkt der Entrichtungspflichtige Kopien der Steuerbescheinigung an die Anleger übermitteln. Schwärzungen hinsichtlich der jeweils anderen Anleger sind unzulässig. Die Kopien sind in der Veranlagung grundsätzlich auch ohne eine Bestätigung des Spezial-Investmentfonds hinsichtlich der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original anzuerkennen.

Für jede inländische Beteiligungseinnahme ist eine Einzelsteuerbescheinigung zu erstellen. Auszahlende Stellen haben Muster III zu verwenden. Schuldner der Kapitalerträge (z. B. eine GmbH, die an einen Spezial-Investmentfonds Dividenden ausschüttet) haben das Muster II zu verwenden. Wenn an dem Spezial-Investmentfonds im Falle der Ausübung der Transparenzoption ausschließlich steuerbefreite Anleger beteiligt sind und vom Steuerabzug Abstand genommen wird, entfällt das Ausstellen einer Steuerbescheinigung.

Übt ein Spezial-Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG 2018 aus und ist der Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Dach-Spezial-Investmentfonds, der seinerseits die Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG 2018 ausübt, so gelten den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG 2018) oder die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 5 InvStG 2018 als unmittelbar selbst zugeflossen. Der Steuerabzug ist gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds vorzunehmen. Der Entrichtungspflichtige hat in der Steuerbescheinigung für den Spezial-Investmentfonds zusätzlich die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018 zu machen. Das heißt es ist nur eine Steuerbescheinigung auszustellen, in der sämtliche Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds aufzuführen sind.

3. Depotverwahrung

- 13 Sind in dem Wertpapierdepot auch Aktien verzeichnet, für die die Dividende nicht durch das Kreditinstitut, sondern unmittelbar durch die *leistende* Körperschaft an den Anteilseigner ausgezahlt wird, sind diese Ausschüttungen in die Jahressteuerbescheinigung des Kreditinstituts nicht aufzunehmen. Für diese Ausschüttung hat die *leistende* Körperschaft eine gesonderte Steuerbescheinigung auszustellen (Muster II).

4. Depotinhaber

- 14 Das Kreditinstitut, bei dem ein Wertpapierdepot unterhalten wird, kann bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Depotinhaber der steuerliche Anteilseigner und Gläubiger der Kapitalerträge ist. Ist dem Kreditinstitut bekannt, dass der Depotinhaber nicht der steuerliche Anteilseigner ist, darf es eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Depotinhabers nicht ausstellen.

Nießbrauchbestellung, Treuhandverhältnis oder Anderkonten

- 15 Hat das Kreditinstitut von einer Nießbrauchbestellung oder einem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Depotinhaber Anteilseigner ist, oder handelt es sich um ein Anderkonto von Rechtsanwälten, Notaren oder Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Steuerbescheinigung abweichend von Rz. 14 auf den Namen des Depotinhabers ausgestellt, jedoch durch den entsprechenden Hinweis „Nießbrauchdepot“, „Treuhanddepot“ oder „Anderdepot“ gekennzeichnet wird. In diesen Fällen muss das Finanzamt, bei dem die Anrechnung der Kapitalertragsteuer beantragt wird, nach Vorlage der Steuerbescheinigung prüfen, wem die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind. Zur Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer vgl. **Rz. 23**.

5. Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung

- 16 Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist auf Verlangen des Steuerpflichtigen auszustellen.

6. Ausstellung von Steuerbescheinigungen für einbehaltene Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen

a) Bescheinigung der von Zinsen aus Mietkautionenkonto, die auf den Namen des Vermieters lauten, einbehaltenen Kapitalertragsteuer

aa) Allgemeines

- 17 Mit der Vereinbarung im Mietvertrag, dem Vermieter für dessen etwaige nachvertragliche Ansprüche eine Geldsumme als Sicherheit zu leisten, trifft der Mieter eine Vorausverfügung über die Zinsen, die ihm nach § 551 Absatz 3 BGB zustehen und die Sicherheit erhöhen. Die Zinsen fließen dem Mieter deshalb in dem Zeitpunkt zu, in dem sie auf dem vom Ver-

mieter für die Sicherheit eingerichteten Konto fällig werden, und sind vom Mieter zu versteuern.

bb) Bescheinigungsverfahren

- 18 Hat der Vermieter ein für das Kreditinstitut als Treuhandkonto erkennbares Sparkonto eröffnet, wie es seinen Verpflichtungen nach § 551 Absatz 3 BGB entspricht, und weiß das Kreditinstitut, wer der Treugeber ist, hat es die Steuerbescheinigung auf den Namen des Treugebers auszustellen. Der Vermieter hat dem Mieter die Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen (§ 34 Absatz 1 und 3 AO).
- 19 Hat das Kreditinstitut von dem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Kontoinhaber Anspruch auf die Zinsen hat, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen des Kontoinhabers auszustellen und mit dem Vermerk „Treuhandkonto“ zu versehen. Auch in diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter die Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen.
- 20 Werden die Mietkautionen mehrerer Mieter auf demselben Konto angelegt, ist der Vermieter als Vermögensverwalter im Sinne des § 34 AO verpflichtet, gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Mieter (§ 180 AO) abzugeben. Sieht das Finanzamt nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ab, kann es dies gegenüber dem Vermieter durch negativen Feststellungsbescheid feststellen. In diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter eine Ablichtung des Bescheides und der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts zur Verfügung zu stellen sowie den anteiligen Kapitalertrag und die anteilige Kapitalertragsteuer mitzuteilen.

b) Bescheinigung der von Zinsen aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer

aa) Bescheinigung des Vermögensverwalters

- 21 Im Regelfall ist nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der von der Wohnungseigentümergeinschaft erzielten Zinsen aus der Anlage der Instandhaltungsrücklage abzusehen. Es reicht aus, dass der Verwalter die anteiligen Kapitalerträge nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile aufteilt und dem einzelnen Wohnungseigentümer mitteilt.

bb) Behandlung der Kapitalertragsteuer

- 22 Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei dem einzelnen Beteiligten ist nur möglich, wenn neben der Mitteilung des Verwalters über die Aufteilung der Kapitalerträge und der Kapitalertragsteuer eine Ablichtung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird.

Bedeutet dieses Verfahren allerdings für die Wohnungseigentümer und den Verwalter keine beachtliche Erleichterung, so sind die Kapitalerträge nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO gesondert und einheitlich festzustellen. Dabei hat das für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständige Finanzamt auch die entrichtete und anzurechnende Kapitalertragsteuer zu ermitteln und den Wohnsitz-Finanzämtern die auf den einzelnen Wohnungseigentümer entfallenden Steuerbeträge mitzuteilen. In diesem Fall sind die Original-Steuerbescheinigungen dem Feststellungs-Finanzamt einzureichen; Ablichtungen der Steuerbescheinigungen für die Wohnungseigentümer sind nicht erforderlich.

c) Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer

- 23 Zu der Frage, ob die Bescheinigung über die Kapitalertragsteuer bei Notaranderkonten auf den Namen des formell berechtigten Notars oder auf den Namen des Berechtigten ausgestellt werden soll und wie bei mehreren Berechtigten zu verfahren ist, gilt Folgendes:

Der Notar leitet die Original-Steuerbescheinigung an den Berechtigten weiter.

In den Fällen, in denen in der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts der Hinweis „Anderkonto“ fehlt, erteilt der Notar dem Berechtigten zusätzlich eine Bestätigung darüber, dass er für ihn treuhänderisch tätig war. Der Berechtigte hat im Fall der Veranlagung die Steuerbescheinigung und die Bestätigung dem für ihn zuständigen Finanzamt ggf. vorzulegen.

Wenn die auf dem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen zeitanteilig auf Verkäufer und Käufer entfallen, stellt der Notar eine der Anzahl der Berechtigten entsprechende Anzahl beglaubigter Abschriften der Original-Steuerbescheinigung her und vermerkt auf der an den jeweiligen Berechtigten auszuhändigenden Abschrift, in welcher Höhe er diesem Zinsen gutgeschrieben hat. Die Berechtigten haben diese beglaubigte Abschrift der Steuerbescheinigung dem für sie zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Wenn die auf einem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen an mehrere Berechtigte auszukehren sind, die nicht zusammen veranlagt werden, gilt Folgendes:

- Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse bekannt, teilt er die Kapitalerträge und die Kapitalertragsteuer auf die Berechtigten auf.
- Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse nicht bekannt, sind die Kapitalerträge und die hierauf entfallende Kapitalertragsteuer gesondert und einheitlich nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO festzustellen.

24 Die vorstehenden Regelungen sind auf Kapitalerträge aus Anderkonten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchführungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

d) Bescheinigung der von Kapitalerträgen aus Gemeinschaftskonten bei ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer

25 Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft dürfen für Gemeinschaftskonten - anders als Ehegatten oder Lebenspartner - keine Freistellungsaufträge erteilen. Die Kapitalertragsteuer ist vom Kreditinstitut einzubehalten. Darüber ist eine Steuerbescheinigung auf den Namen beider Kontoinhaber auszustellen. Anstelle der gesonderten und einheitlichen Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO wird folgendes vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Anteils jedes Kontoinhabers am Kapitalertrag und an der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zugelassen:

Wie die Kapitalerträge (und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer) auf die Kontoinhaber zu verteilen sind, wird auf dem Original der Steuerbescheinigung vermerkt. Von der mit diesem Vermerk versehenen Steuerbescheinigung wird eine Ablichtung gefertigt.

Sowohl auf der Original-Steuerbescheinigung als auch auf der Ablichtung haben beide Kontoinhaber zu unterschreiben. Es bestehen keine Bedenken, in diesem Fall sowohl die Originalbescheinigung als auch deren Ablichtung anzuerkennen und den anteiligen Kapitalertrag und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer jedes Kontoinhabers zu berücksichtigen.

Sofern sich später Meinungsverschiedenheiten über die Aufteilung der Kapitalerträge ergeben, ist eine gesonderte und einheitliche Feststellung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist nachzuholen.

7. Muster I im Einzelnen:

- 26 Das Kreditinstitut hat die **Höhe der Kapitalerträge** nach Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (nur positiver Saldo) anzugeben. *Der Ausweis setzt voraus, dass die betreffenden Erträge vor Berücksichtigung eines evtl. Sparer-Pauschbetrages / einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung und der Anrechnung der ausländischen Quellensteuer grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig waren. Bei unbaren Kapitalerträgen im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 7 EStG kommt ein Ausweis nicht in Betracht, wenn dem Kreditinstitut keine Beträge zur Abführung der Kapitalertragsteuer zur Verfügung gestellt werden.*

Bei negativer Saldogröße erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste oder Aktienveräußerungsverluste (sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt wird). Grundsätzlich sind alle Arten von Kapitalerträgen - außer z. B. Kapitalerträge aus einem anderen Staat, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit diesem Staat in Deutschland steuerfrei sind - in einer Gesamtsumme enthalten. Es wird nicht nach der Quelle der Kapitalerträge unterschieden. Die Kapitalerträge sind in Zeile 7 der Anlage KAP einzutragen. **Bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende** ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds sind *hierin* nicht enthalten, da sie nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

Ausschüttungen eines Investmentfonds, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 nicht als Ertrag gelten, sind nicht in der Höhe der Kapitalerträge auszuweisen. Erfolgt nach § 44b Absatz 1 EStG eine Erstattung der auf steuerfreie Ausschüttungen entfallenden Kapitalertragsteuer erst nach Ausstellung der Steuerbescheinigung, so ist die Steuerbescheinigung zu korrigieren.

- 27 **Bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende** ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds sind - sofern die Investmentgesellschaft die Erträge bekannt macht - im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung unter „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds“ auszuweisen. Der Ausweis in der Steuerbescheinigung hat auch dann zu erfolgen, wenn am Jahresende keine Investmentanteile mehr vorhanden sind und daher in dem Ankreuzfeld in der Zeile „Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden“ keine Eintragung vorgenommen wurde. Sind die zuzurechnenden Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds im Zeitpunkt der Erstellung der Steuerbescheinigung noch nicht bekannt, so sind die betreffenden Investmentanteile im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung auszuweisen. Ausschüttungsgleiche Erträge sind auch im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile zu erfassen, sofern der fiktive Zufluss vor dem Zeitpunkt der Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile als bewirkt gilt.

- 28 Enthalten in der Höhe der *bescheinigten* Kapitalerträge sind jedoch die *für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 bis zur Veräußerung oder Rückgabe der Anteile (maximal bis zum 31. Dezember 2017)* akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung des Investmentsteuergesetzes (InvStG 2004), *da diese noch nicht dem Steuerabzug unterlagen (vgl. Rz. 27). Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds sind auch bei tatsächlicher Veräußerung oder bei Rückgabe der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2017 dem Steuerabzug zu unterwerfen (§ 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG 2018).* Bei Anteilen an *ausländischen thesaurierenden* Investmentfonds sind diese akkumulierten *ausschüttungsgleichen* Erträge *im Rahmen der Steuererklärung und des Veranlagungsverfahrens* von der bescheinigten Summe der Kapitalerträge abzuziehen (vgl. *den nachrichtlichen Ausweis bei Veräußerung oder Rückgabe ausländischer Investmentanteile* in den Mustern I und III). *Denn es handelt sich nicht um Kapitalerträge im Veräußerungszeitpunkt, sondern um einen nachholenden Steuerabzug auf die während der Haltedauer der Investmentanteile zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge. Zu den Voraussetzungen der Anrechnung dieser Kapitalertragsteuer vgl. das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012 (BStBl 2013 I S. 54). Aufgrund des Abzugs der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) von den Kapitalerträgen können negative Kapitalerträge vorliegen. Ein negativer Betrag der Kapitalerträge ist in Zeile 10 der Anlage KAP zu erfassen.*
- 29 Ab dem 1. Januar 2018 sind Investmenterträge im Sinne des § 16 InvStG 2018 (*Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen*) aus in- und ausländischen Investmentfonds grundsätzlich in den zu bescheinigenden Kapitalerträgen (Zeile 7 Anlage KAP) enthalten. Vorabpauschalen sind auch dann auszuweisen, wenn aufgrund einer Verrechnung mit dem Sparer-Pauschbetrag, der Anwendung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder der Anrechnung einer ausländischen Quellensteuer kein Steuerabzug vorzunehmen war (vgl. Rz. 26). Unterliegen die Investmenterträge einer Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018 für Aktienfonds (§ 20 Absatz 1 InvStG 2018), für Mischfonds (§ 20 Absatz 2 InvStG 2018) oder für Immobilienfonds (§ 20 Absatz 3 InvStG 2018), so beschränkt sich der Steuerabzug nach § 43a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG auf die steuerpflichtigen Teile der Kapitalerträge (vgl. Ausführungen zu Rz. 59). Nur diese Teile sind in der Steuerbescheinigung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ auszuweisen.

Werden Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2018 tatsächlich veräußert, ist auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nach § 56 Absatz 3

Satz 3 und 4 InvStG 2018 und auf die Beträge nach § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG 2018 ein Steuerabzug vorzunehmen.

Zu den Alt-Anteilen in diesem Sinne rechnen auch Anteile an Personengesellschaften, die als Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG 2004 unter den Anwendungsbereich des InvStG 2004 fielen, jedoch nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 ab dem 1. Januar 2018 keine Investmentfonds mehr darstellen (Personen-Investmentvermögen). Die Ausschüttungen und die Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an Personen-Investmentvermögen unterliegen ab dem 1. Januar 2018 keinem Steuerabzug. Bei einer Veräußerung eines Anteils an einem Personen-Investmentvermögen ist jedoch ein Steuerabzug nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2018 auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 sowie ein Steuerabzug nach § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG 2018 auf die Beträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 vorzunehmen. Die Stelle, die Anteile an einem Personen-Investmentvermögen verwahrt oder verwaltet, hat das Vorhandensein derartiger Anteile und die Höhe von Ausschüttungen sowie von Veräußerungserlösen (nicht die Veräußerungsgewinne) im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung auszuweisen. Anteile an Personen-Investmentvermögen sind nicht als bestandsgeschützte Alt-Anteile auszuweisen. Soweit die Stelle, die die Anteile verwahrt oder verwaltet, nicht erkennt, ob es sich um ein Personen-Investmentvermögen handelt, hat sie für Zwecke des Steuerabzugs und der Steuerbescheinigung die für Investmentfonds geltenden Regelungen anzuwenden.

Zu Besonderheiten bei im Privatvermögen gehaltenen bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG 2018 vgl. Rz. 30.

- 30 **Ab dem 1. Januar 2018 realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG 2018 mit Ausnahme der Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG 2018), unterliegen mit den ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn es dem depotführenden Kreditinstitut nicht möglich ist, die Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG 2018 zu erkennen, wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, dass auch diese Anteile als bestandsgeschützte Alt-Anteile ausgewiesen werden. Gesondert auszuweisen sind Zweifelsfälle, bei denen die Anteile zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden und die Anschaffungskosten einer Einzeltransaktion mindestens 100.000 Euro betragen. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG mit anderen negativen oder positiven Kapitalerträgen verrechenbar.**

Die hiernach dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Gewinne sind in der Steuerbescheinigung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ auszuweisen.

Den persönlichen Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 kann der Steuerpflichtige ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Hierfür sowie für Zwecke der gesonderten Feststellung nach § 56 Absatz 6 Satz 2 ff. InvStG 2018 ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung jeweils die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen gesondert auszuweisen. Für den nachrichtlichen Ausweis ist keine Saldierung zwischen Gewinnen und Verlusten aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen vorzunehmen. Dies gilt auch in den Fällen einer ehedatten- oder lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung.

Maßgebend für den Ausweis der Summe der Gewinne oder der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind nur die ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen. Gewinne oder Verluste, die auf Wertveränderungen der bestandsgeschützten Alt-Anteile bis zum 31. Dezember 2017 beruhen, sind beim Steuerpflichtigen steuerfrei (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG 2018).

Beispiel 1 (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)	+ 11.000 €
Verlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018)	- 9.000 €
Sonstige Kapitalerträge	+ 6.000 €
Summe der Kapitalerträge	+ 8.000 €
Kapitalertragsteuer (KapSt)	2.000 €

In der Steuerbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € und ein Verlust aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 9.000 € auszuweisen.

Beispiel 2 (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)	+ 11.000 €
Verlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018)	- 15.000 €
Sonstige Kapitalerträge	+ 3.000 €
Summe der Kapitalerträge (Verlust)	- 1.000 €

In der Verlustbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € und ein Verlust aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 15.000 € auszuweisen.

- 31 *In der Zeile „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ sind bei Lebensversicherungsverträgen die steuerpflichtigen Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung anzugeben. Für Altverträge – Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005 – sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen maßgebend. Für Neuverträge – Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004 – ist der Ertrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzugeben. Ertrag ist bei diesen Verträgen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (im Erlebensfall) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Sind in dem Ertrag auch Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen enthalten, so sind nur die Erträge auszuweisen, die sich nach der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG ergeben. Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG sind nicht in den Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ einzubeziehen, vgl. Rz. 35. Maßgeblich für den Kapitalertragsteuerabzug sind die Zinsen und / oder Erträge.*
- 32 Der Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist gesondert auszuweisen; berechnet wird der positive Unterschiedsbetrag zwischen Aktiengewinnen und -verlusten. Die Beträge können nicht höher sein als die Höhe der Kapitalerträge.
- 33 Der in der Zeile **Ersatzbemessungsgrundlage** im Sinne des § 43a Absatz 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG **und § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG 2018** auszuweisende Betrag ist als Bruttobetrag, das heißt vor Berücksichtigung von Verlusten und eines Freistellungsauftrags, anzugeben. Der Betrag wird unabhängig von einem Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen.

Als Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG sind 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter zu Grunde zu legen. Werden Kapitalanlagen auf fremde Depots übertragen, ohne dass der Depotinhaber eine Erklärung über die Unentgeltlichkeit abgibt, hat das Kreditinstitut von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen. *Als Einnahme aus der Veräußerung gilt* der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen. *Falls ein Börsenpreis nicht vorliegt, sind* 30 % der Anschaffungskosten *als Ersatzbemessungsgrundlage* heranzuziehen. Durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Veranlagung die Sachverhalte mit Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage aufklären und eine zutreffende Besteuerung herbeiführen, vgl. Rz. 182 des **BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I**

S. 85) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 20. April 2016 (BStBl I S. 475), vom 16. Juni 2016 (BStBl I S. 527) und vom 3. Mai 2017 (BStBl I S. 739). Ist die angesetzte Ersatzbemessungsgrundlage geringer als der tatsächlich erzielte Ertrag, hat der Steuerpflichtige die Ersatzbemessungsgrundlage gegenüber seinem Finanzamt zu korrigieren, vgl. Rz. 183 des vorgenannten BMF-Schreibens.

Bei der tatsächlichen Veräußerung von vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Investmentanteilen (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2018), gilt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen, § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018. Darüber hinaus ist der auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 bis zum Veräußerungszeitpunkt entfallende Veräußerungsgewinn zu ermitteln. Wenn für die Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung keine Anschaffungskosten vorliegen, ist nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG 2018 eine Ersatzbemessungsgrundlage in Höhe von 30 % des letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises dem Steuerabzug zu Grunde zu legen. Liegt kein Rücknahmepreis vor, ist der letzte im Kalenderjahr 2017 verfügbare Börsen- oder Marktpreis als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug anzusetzen. Nach dem 31. Dezember 2017 eintretende Kapitalmaßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Bestimmung der Ersatzbemessungsgrundlage.

Kann der Entrichtungspflichtige weder den Rücknahmepreis noch den Börsen- oder Marktpreis ermitteln, so ist keine Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 anzusetzen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar Anschaffungskosten vorliegen, aber weder der Rücknahmepreis noch der Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist. Es ist keine Anzeige des Entrichtungspflichtigen gegenüber dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich des fehlenden Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erforderlich. Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung sind auch die Alt-Anteile gesondert auszuweisen, bei denen die Ersatzbemessungsgrundlage nicht ermittelt werden konnte. Es sind jedoch nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG 30 % der Einnahmen aus der tatsächlichen Veräußerung als Ersatzbemessungsgrundlage für den ab dem 1. Januar 2018 entstandenen Gewinn anzusetzen.

Der Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage hinsichtlich des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung kenntlich zu machen, § 56 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 InvStG 2018. Hierbei sind die aktuellen Gattungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung des Kapitalertragsteuerabzugs anzugeben.

Die Kapitalertragsteuer auf die Ersatzbemessungsgrundlage entfaltet keine Abgeltungswirkung. Der Steuerpflichtige ist zur Erklärung des Veräußerungsgewinns in der Steuererklärung verpflichtet, § 56 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 1 InvStG 2018.

Für die Zwecke des Steuerabzugs ist auch bei einem Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage die Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018 zu berücksichtigen. In der Steuerbescheinigung ist bei der Höhe der Kapitalerträge der nach der Teilfreistellung verbleibende steuerpflichtige Betrag anzusetzen; im nachrichtlichen Teil ist hingegen der volle Betrag der Ersatzbemessungsgrundlage ohne Berücksichtigung der Teilfreistellung auszuweisen.

Beispiel 3:

Privatanleger A erwirbt am 1. Oktober 2010 einen Investmentanteil an einem Immobilienfonds zu einem Preis von 100 €, der die ab 2018 geltenden Voraussetzungen für eine Immobilienteilfreistellung in Höhe von 60 % nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG 2018 erfüllt. Es ist kein letzter im Kalenderjahr 2017 festgesetzter Rücknahmepreis im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 InvStG 2018 und kein Börsen- oder Marktpreis im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG 2018 ermittelbar. Am 15. Januar 2018 veräußert A den Investmentanteil zu einem Preis von 200 €.

Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % von 200 € = 60 € im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung anzugeben. Dem Steuerabzug unterliegt aber nur die um die Teilfreistellung gekürzte Ersatzbemessungsgrundlage:

60 € - 60 % = 60 € - 36 € = 24 €. Bei der Höhe der Kapitalerträge sind in der Steuerbescheinigung 24 € anzusetzen.

- 34 Das Kreditinstitut hat auf Antrag des Steuerpflichtigen die **Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes** zu bescheinigen, um ihm im Rahmen der Veranlagung bei seinem Finanzamt eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen (beispielsweise solche, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden) zu ermöglichen. Dabei ist zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Verlusten zu unterscheiden. Die sonstigen Verluste können mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienveräußerungen können nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. *Ein negativer Unterschiedsbetrag bei Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ist - nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG – in der Zeile „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien Zeile 10 Anlage KAP“ in voller Höhe auszuweisen, vgl. auch Rzn. 31 und 35. Zu Muster II vgl. Rz. 50.*
- 35 *In der Zeile „Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG [Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG] Zeile 23 Anlage KAP“ sind die positiven und negativen Erträge des Lebensversicherungsvertrags - Ver-*

tragsabschluss ab dem 1. Januar 2005 - gesondert auszuweisen, die nur in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrags einkommensteuerverpflichtig sind (Vertragslaufzeit zwölf Jahre, Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011 nach Vollendung des 62. Lebensjahres, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 7 EStG). Es ist zu beachten, dass das Versicherungsunternehmen den Unterschiedsbetrag immer in voller Höhe zu bescheinigen hat. Enthalten die auszuweisenden Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG außerdem Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, so ist der Unterschiedsbetrag nur in der Höhe anzugeben, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG ergibt.

Maßgeblich für den Kapitalertragsteuerabzug auf diese Erträge ist immer der volle Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (im Erlebensfall) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge, ggf. nach Abzug der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG. Erst im Rahmen der Veranlagung wird nur der hälftige Unterschiedsbetrag versteuert. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer / der Solidaritätszuschlag / die Kirchensteuer ist ausschließlich im Ausweis zu den Zeilen 54 bis 56 anzugeben.

- 36 Die Regelungen zur Aufteilung, Bescheinigung und Anrechnung der Kapitalertragsteuer sind für den auf die Kapitalertragsteuer erhobenen **Solidaritätszuschlag** entsprechend anzuwenden.
- 37 Bei **Gemeinschaftskonten von Ehegatten / Lebenspartnern** ist die einbehaltene **Kirchensteuer** anteilmäßig gesondert auszuweisen. Bei Zugehörigkeit der Ehegatten / Lebenspartner zur gleichen Religionsgemeinschaft ist nur eine Summe in der Steuerbescheinigung auszuweisen. Bei konfessionsverschiedener Ehe hat zuerst die Angabe für den *Ehemann / Person A (Ehegatte A / Lebenspartner A)* zu erfolgen. Bei Lebenspartnerschaften ist der in der Zeile „Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge“ zuerst genannte Lebenspartner auch in der Zeile „Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer“ zuerst zu berücksichtigen.

Neben der einbehaltenen Kirchensteuer *ist* nach § 51a Absatz 2c Satz 6 EStG auch die steuererhebende Religionsgemeinschaft im Klartext (z. B. Bistum Essen, Evangelische Landeskirche in Baden) anzugeben. Klartexte, die 100 Zeichen überschreiten, können geeignet abgekürzt werden.

Wurde im laufenden Jahr wegen einer Änderung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft ein Steuerabzug für unterschiedliche steuererhebende Religionsgemeinschaften durchgeführt, sind sämtliche steuererhebenden Religionsgemeinschaften anzugeben.

- 38 Angaben zu den **ausländischen Steuern** werden einschließlich der fiktiven Steuern, soweit sie ohne Einschränkung angerechnet werden dürfen, ausgewiesen. In der Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuern dürfen die fiktiven Quellensteuern mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen **sowie die von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt gemachten ausländischen Steuern (vgl. Rz. 40)** nicht enthalten sein. Eine Übersicht über anrechenbare ausländische Quellensteuern ist auf der Internetseite des steuerlichen Info Centers des BZSt veröffentlicht (http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Auslaendische_Quellensteuer/auslaendische_quellensteuer_node.html). Die Voraussetzungen für die Anrechnung fiktiver Quellensteuern sind in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit entsprechenden Vereinbarungen unterschiedlich geregelt. Eine Prüfung der Voraussetzungen für die Anrechnung kann nur im Einzelfall, das heißt im Rahmen der Veranlagung, durch die zuständigen Finanzämter erfolgen. Ein Verzeichnis ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Staaten, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, ist in Anhang 12 II.1 des Einkommensteuer-Handbuchs veröffentlicht.

Ein negativer Quellensteuerbetrag, der zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer geführt hat, ist als negativer Betrag in der Zeile „Summe der angerechneten ausländischen Steuer Zeile 51 Anlage KAP“ auszuweisen.

Im Falle eines negativen Quellensteuertopfes sind Beträge - die beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten - als negative Beträge in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer Zeile 52 Anlage KAP“ auszuweisen.

Das Kreditinstitut hat in diesem Fall auf die Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG in der Steuerbescheinigung hinzuweisen.

- 39 Wurde für Ehegatten / Lebenspartner die ehegatten- oder lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG durchgeführt, sind in den jeweiligen Steuerbescheinigungen die Erträge und Quellensteuern auszuweisen, die nach der entsprechend den Rzn. 266 bis 277 des BMF-Schreibens vom **18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 20. April 2016 (BStBl I S. 475), vom 16. Juni 2016 (BStBl I S. 527) und vom 3. Mai 2017 (BStBl I S. 739)** durchgeführten übergreifenden Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung verbleiben.
- 40 Sind am 31. Dezember 2017 im Depot des Steuerpflichtigen **Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds** vorhanden, so hat das Kreditinstitut diese für **Zeiträume bis zum 31. Dezember 2017** zu bescheinigen (vgl. Rz. 27). Soweit die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge und die auf diese entfallenden anrechenbaren ausländischen Steuern aus

einem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bereits im Zeitpunkt der Erstellung der Steuerbescheinigung von den Investmentgesellschaften bekannt gemacht wurden, sind diese vom Kreditinstitut zu bescheinigen. Sind im Zeitpunkt der Erstellung der Steuerbescheinigung noch nicht alle Erträge bekannt gemacht worden, ist der Steuerpflichtige hierauf und auf die Verpflichtung zur Erklärung sämtlicher Erträge im Rahmen der Steuererklärung ausdrücklich hinzuweisen. Investmentfonds, deren Erträge im Zeitpunkt der Erstellung der Steuerbescheinigung nicht bekannt sind, sind unter dem Ankreuzfeld „Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Steuerbescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie im Bescheinigungszeitraum verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt...“ in tabellarischer Form aufzuführen. Die bei Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) ist in der bescheinigten Kapitalertragsteuer enthalten. Die von einem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt gemachten ausländischen Steuern dürfen nicht in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer Zeile 52 Anlage KAP“ im Hauptteil der Steuerbescheinigung ausgewiesen werden, sondern nur im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung unter der Zeile „Hierauf entfallende anrechenbare ausländische Steuer Zeile 52 Anlage KAP“.

- 41 Bei Eintritt der **bis zum 31. Dezember 2017 geltenden gesetzlichen Veräußerungsfiktion des § 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG 2004** (Umwidmung eines Investmentfonds in eine Investitionsgesellschaft) sind der Zwischengewinn und der Veräußerungsgewinn / -verlust steuerpflichtig. Bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen ist der Veräußerungsgewinn / -verlust jedoch **nicht steuerbar**, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden (§ 21 Absatz 2 Satz 2 InvStG 2004). Die Steuer wird von Amts wegen festgesetzt und bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils gestundet. In Muster I und III ist in der jeweiligen Tabelle der Veräußerungsgewinn / -verlust sowie der Zwischengewinn (§ 1 Absatz 4 InvStG 2004) anzugeben. Bei **nicht steuerbaren** Veräußerungsgewinnen / -verlusten ist nur der Zwischengewinn anzugeben. Soweit die Anschaffungsdaten nicht vorliegen (z. B. bei Depotüberträgen aus dem Ausland), ist in der Spalte „Veräußerungsgewinn“ anzugeben „Veräußerungsgewinn aufgrund fehlender Anschaffungsdaten nicht ermittelbar“.
- 42 Bei Eintritt der **bis zum 31. Dezember 2017 geltenden gesetzlichen Veräußerungsfiktion des § 20 InvStG 2004** (Umwidmung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds) ist in Muster III bei der Angabe des Veräußerungsgewinns / -verlustes zu unterscheiden, ob § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG anwendbar sind oder nicht.

III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds (Muster II)

1. Allgemeines

- 43 Die Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens *oder eines Spezial-Investmentfonds* soll im Unterschied zum Muster I von einem Aussteller erteilt werden, der kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, z. B. Lebensversicherungsunternehmen, GmbH, Aktiengesellschaft (wenn die Aktien der Gesellschaft nicht im Depot gehalten werden) *oder Spezial-Investmentfonds. Bei Investmentfonds haben die Kapitalverwaltungsgesellschaften, die selbst die Anteile der Anleger verwahren oder verwalten, eine Steuerbescheinigung als auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG nach Muster I oder Muster III zu erstellen. Die Steuerbescheinigung* gilt unabhängig von einer Abgeltungswirkung des Steuerabzugs für alle Kapitalerträge, insbesondere auch für betriebliche Kapitalerträge. Rz. 26 Satz 1 gilt hinsichtlich der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages entsprechend. *Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu Muster I entsprechend, Besonderheiten werden nachfolgend gesondert aufgeführt.*

2. Berechtigung zur Ausstellung

- 44 Die *leistende* Körperschaft, *Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder das Personenunternehmen oder der Spezial-Investmentfonds* braucht bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung nicht zu prüfen, ob der Anteilseigner zur (vollständigen) Anrechnung der Kapitalertragsteuer *oder zur Erstattung nach § 50d EStG (bei Steuerausländern)* berechtigt ist. Diese Prüfung obliegt dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt *oder dem BZSt*. Wegen der Ausstellung von Steuerbescheinigungen an Anteilseigner, deren Anteile sich im Wertpapierdepot eines ausländischen Kreditinstituts befinden, vgl. Rz. 70.

3. Abweichende Anschrift

- 45 Weicht die in der Steuerbescheinigung angegebene Anschrift des Anteilseigners von derjenigen ab, unter der er beim Finanzamt geführt wird, ist dies der Vereinfachung wegen nicht zu beanstanden, wenn kein Zweifel daran besteht, dass es sich um dieselbe Person handelt. Bestehen Zweifel an der Identität, muss das Finanzamt den Anteilseigner auffordern, den Sachverhalt aufzuklären. Soweit hierzu erforderlich, hat der Anteilseigner eine berichtigte Steuerbescheinigung vorzulegen (§ 45a Absatz 6 EStG). Ergeben sich die Zweifel daraus,

dass die Steuerbescheinigung an eine von dem Anteilseigner der *leistenden* Körperschaft, *Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder des Personenunternehmens oder des Spezial-Investmentfonds* mitgeteilte Versandanschrift geleitet worden ist, die sich nicht mit der Anschrift deckt, unter der er beim Finanzamt geführt wird, kann die Identität auch durch eine ergänzende Steuerbescheinigung der *leistenden* Körperschaft, *Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder des Personenunternehmens oder des Spezial-Investmentfonds* nachgewiesen werden, aus der Straße, Hausnummer, Wohnort bzw. Sitz oder Geschäftsleitung des Anteilseigners hervorgehen.

4. Muster der Steuerbescheinigung

- 46 Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners aus.
- 47 Da auch der Zahlungstag zu bescheinigen ist, darf die Steuerbescheinigung erst ausgestellt werden, nachdem die Leistung erbracht worden ist.

5. Umfang der zu bescheinigenden Angaben

- 48 Die Verpflichtung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, ihren Anteilseignern auf Verlangen zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung auszustellen, wird nicht nur durch Leistungen begründet, die bei den Anteilseignern Gewinnanteile darstellen. Die Verpflichtung entsteht auch, wenn den Anteilseignern der Körperschaft sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 EStG zufließen, sowie für Bezüge, die nach der Auflösung der Körperschaft anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG gilt entsprechend (**§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG**). Das gleiche gilt, wenn die Anteilseigner auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung der Körperschaft Bezüge erhalten, die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 2 KStG gelten (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Körperschaft gemäß § 27 Absatz 3 KStG die Leistungen zu bescheinigen und in der Steuerbescheinigung darauf hinzuweisen.
- 49 Die *leistende* Körperschaft muss die Steuerbescheinigung auch erteilen, wenn einem Anteilseigner Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 EStG aus dem früheren Rechtsverhältnis zufließen (vgl. § 24 Nummer 2 EStG). Ist die Körperschaft eine Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG und werden Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner geleistet, hat die Körperschaft die Steuerbescheinigung an diese Anteilseigner auch zu erteilen, wenn die Verpflichtung zum Ausgleich von dem Organträger erfüllt worden ist.

50 Ein **negativer Unterschiedsbetrag bei Lebensversicherungen** ist - *nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG* - in Muster II *in voller Höhe* als Minusbetrag auszuweisen. *Dabei sind die Beträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG in der Zeile „Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG“ und die Beträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG in der Zeile „Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG“ zu erfassen. Zu Muster I vgl. Rz 34.*

51 *Ein inländischer Spezial-Investmentfonds ist selbst zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtet. Dem Steuerabzug unterliegen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018 sowohl ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen.*

Bei bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen aus inländischen Spezial-Investmentfonds ist zwischen Kapitalerträgen, die dem Anwendungsbereich des § 7 Absatz 1, 2 und 4 und des § 15 Absatz 1 Satz 7 InvStG 2004 unterliegen, und solchen, die nach § 7 Absatz 3 InvStG 2004 und § 15 Absatz 2 InvStG 2004 (beschränkt Steuerpflichtige) steuerabzugspflichtig sind, zu unterscheiden. Für bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende Erträge aus Spezial-Investmentfonds wird es nicht beanstandet, wenn Muster III zur Bescheinigung der Kapitalertragsteuer verwendet wird. Außerdem darf das Muster III für ordentliche Alterträge verwendet werden, die nach § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG 2018 am 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten.

52 *Für beschränkt Steuerpflichtige (Steuerausländer) darf eine Steuerbescheinigung für bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende Erträge aus Spezial-Investmentanteilen nur insoweit erteilt werden, wie die zuzurechnenden Erträge aus inländischen Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG oder aus inländischen Grundstücken stammen. Das heißt, nur in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG 2004 sowie des § 15 Absatz 2 InvStG 2004 darf eine Steuerbescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige erstellt werden. Bei einem beschränkt Steuerpflichtigen sind Erträge im Sinne des § 15 Absatz 2 InvStG 2004 im Hinblick auf die Fiktion des § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG 2004 separat auszuweisen.*

53 *Ab dem 1. Januar 2018 zuzurechnende steuerabzugspflichtige Erträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds sind als „Kapitalerträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 InvStG 2018“ auszuweisen. Handelt es sich um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG 2018, sind die Anzahl der veräußerten Spezial-Investmentanteile und der Handelstag zu benennen. Wird eine zusammengefasste Steuerbescheinigung für einen*

Zeitraum erteilt und sind in diesem Zeitraum Spezial-Investmentanteile in mehreren Tranchen veräußert worden, sind die einzelnen Veräußerungsdaten (Handelstag und Anzahl der Spezial-Investmentanteile) separat auszuweisen.

Die Erträge, bei denen nach § 50 Absatz 3 InvStG 2018 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, sind gesondert auszuweisen. Diese Freistellung vom Steuerabzug ist nach dem Sinn und Zweck der Norm über den Wortlaut hinaus auch auf ausschüttungsgleiche Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen anzuwenden. Es ist auch dann eine Steuerbescheinigung auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu erstellen, die einen gesonderten Ausweis der nach § 50 Absatz 3 InvStG 2018 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG vom Steuerabzug frei gestellten Erträge und Gewinne enthält, wenn insgesamt keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen (Steuerausländern) unterliegen nur die inländischen Immobilienerträge nach § 33 Absatz 3 InvStG 2018 sowie die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 33 Absatz 4 InvStG 2018 der beschränkten Steuerpflicht. Nur in Bezug auf diese Erträge darf eine Steuerbescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige ausgestellt werden. Dies gilt entsprechend für ausländische Spezial-Investmentfonds, die freiwillig Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG 2018 auf Erträge im Sinne des § 33 Absatz 3 und / oder Absatz 4 InvStG 2018 an die für sie nach § 4 InvStG 2018 zuständige Finanzbehörde abführen. Der ausländische Spezial-Investmentfonds ist in diesem Fall zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung berechtigt.

In den Fällen einer nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG 2018 ausgeübten Immobilien-Transparenzoption hat der Ziel-Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung zu erteilen, in der sämtliche Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds und die weiteren Angaben des § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018 aufzuführen sind.

6. Anteilseigner

- 54 Die *leistende* Körperschaft darf die Steuerbescheinigung nur an ihre Anteilseigner erteilen. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 AO die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, z. B. Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an bergbaubetriebenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben, im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind (§ 20 Absatz 5 Satz 2 EStG).

7. Anteile im Gesamthandsvermögen

- 55 Gehören die Anteile am Kapitalvermögen zum Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft, kann über die steuerliche Zurechnung der Kapitalerträge aus diesen Anteilen und der anzurechnenden Kapitalertragsteuer nur im Rahmen der gesonderten Feststellung des Gewinns der Personengesellschaft (§ 180 AO) entschieden werden. Die ausschüttende Körperschaft hat deshalb eine zusammenfassende Steuerbescheinigung auf den Namen der Personengesellschaft auszustellen. Für die Mitunternehmer ergibt sich in diesen Fällen der Betrag der anzurechnenden Kapitalertragsteuer aus der gesonderten Feststellung. Wird der Einkommensteuerbescheid oder der Körperschaftsteuerbescheid für die Mitunternehmer nach § 155 Absatz 2 AO vor Erlass des Bescheids über die gesonderte Feststellung erteilt, kann die anzurechnende Kapitalertragsteuer dabei vorläufig geschätzt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Anteile an dem Kapitalvermögen einer anderen Gesamthandsgemeinschaft oder einer Bruchteilsgemeinschaft gehören. Ist die Steuerbescheinigung auf den Namen einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft ausgestellt worden, die an einer ausschüttenden Körperschaft beteiligt ist, und unterbleibt nach § 180 Absatz 3 AO eine gesonderte Feststellung, ist die anzurechnende Kapitalertragsteuer den Steuerpflichtigen der Vereinfachung wegen in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem ihnen die zugrunde liegenden Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG zugerechnet werden. Stehen die Anteile im Alleineigentum eines Gesellschafters, gehören sie aber zum Sonderbetriebsvermögen *des Gesellschafters einer* Personengesellschaft, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen des Gesellschafters auszustellen. In diesen Fällen ist die Steuerbescheinigung in dem Verfahren der gesonderten Feststellung nach § 180 AO vorzulegen, weil die Leistung der ausschüttenden Körperschaft und die anzurechnende Kapitalertragsteuer in die gesonderte Feststellung einzubeziehen sind.

8. Inländisches Kreditinstitut

- 56 In den Fällen, in denen die auszahlende Stelle *nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG* gleichzeitig auch Kapitalerträge als Schuldner *der Kapitalerträge* zahlt, sind *diese* Kapitalerträge in eine etwaige Verlustverrechnung mit einzubeziehen und daher in Muster I zu bescheinigen. *Entsprechendes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in eine zeitraum- oder jahresbezogene Steuerbescheinigung nach Muster III gegeben sind.*

IV. Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds (Muster III)

1. Allgemeines

- 57 Die Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG gilt für Fälle, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (Muster I), jedoch für Anrechnungszwecke ebenfalls einer Steuerbescheinigung bedürfen (z. B. Körperschaften). In diesen Fällen wird § 43a Absatz 3 EStG nicht angewendet, insbesondere findet keine Verlustverrechnung statt, vgl. § 43a Absatz 3 Satz 8 EStG. Sofern Erträge aus Versicherungen zu den betrieblichen Einkünften gehören und der Versicherungsnehmer daneben Erträge aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften erzielt, ist in der Steuerbescheinigung die Bezeichnung der auszahlenden Stelle um die Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge zu ergänzen. **Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu Muster I entsprechend, Besonderheiten werden nachfolgend gesondert aufgeführt.**

Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG können gemäß § 50d Absatz 1 Satz 4, 8 EStG eine Kapitalertragsteuererstattung nur gegen Vorlage einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 EStG (Muster III) beim BZSt beantragen.

- 58 Die Ausführungen in Rz. 27 (*vor dem 1. Januar 2018* zuzurechnende ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds), Rz. 28 (Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds) **und in Rz. 29 (Ansatz von Investorerträgen im Sinne des § 16 InvStG 2018 ab dem 1. Januar 2018)** sind sinngemäß bei Muster III anzuwenden. **Auf die Nichtbeanstandungsregelung zur Verwendung des Musters III für bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende Erträge aus Spezial-Investmentfonds in Rz. 51 wird hingewiesen.**
- 59 **Beim Kapitalertragsteuerabzug auf ab dem 1. Januar 2018 zuzurechnende Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 20 Absatz 1 InvStG 2018) oder Mischfonds (§ 20 Absatz 2 InvStG 2018) ist nach § 43a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG ausschließlich die Teilfreistellung für im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile zu berücksichtigen, vgl. Ausführungen zu Rz. 29. Ein darüber hinausgehender Teilfreistellungssatz für betriebliche oder dem KStG unterliegende Anleger kann erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.**

Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung sind die im Bescheinigungszeitraum erzielten Erträge aus in- und ausländischen Investmentanteilen zur Berücksichtigung des zutreffenden Teilfreistellungssatzes nach § 20 InvStG 2018 sowie des Ansatzes der im Bescheinigungszeitraum als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen nach § 18 InvStG 2018 aufzugliedern. Hierin sind die Höhe der zuzurechnenden Investorerträge (vor

Anwendung der Teilfreistellung) untergliedert nach der Art der anzuwendenden Teilfreistellung (Aktienteilfreistellung, Mischfondsteilfreistellung, Immobilienteilfreistellung und Immobilienteilfreistellung bei mindestens 51 %iger Anlage in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften) auszuweisen. Die hierin enthaltenen Teilgrößen für im Bescheinigungszeitraum nach § 18 Absatz 3 InvStG 2018 als zugeflossen geltenden und dem Steuerabzug unterworfenen (vgl. Rz. 29) Vorabpauschalen im Sinne des § 18 InvStG 2018 sind ergänzend auszuweisen. Bei Steuerbescheinigungen für den Veranlagungszeitraum 2018 ist es nicht zu beanstanden, wenn

- die Investmenterträge nur nach Anwendung der Teilfreistellung ausgewiesen werden und**
- bei Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG 2018 in Verbindung mit § 19 InvStG 2018) nicht die Fondsart (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds und Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften) ausgewiesen wird.**

In den Steuerbescheinigungen für den Veranlagungszeitraum 2018 ist eindeutig zu kennzeichnen, ob die Ausweise vor oder nach Berücksichtigung einer Teilfreistellung vorgenommen wurden und ob bei Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentanteilen die Fondsart ausgewiesen wurde.

Wenn mehrere fiktive Veräußerungen nach § 22 Absatz 1 InvStG 2018 oder § 19 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2018 eingetreten sind, ist es nicht zu beanstanden, dass der Entrichtungspflichtige auch bei betrieblichen Anlegern eine Verrechnung von positiven und negativen fiktiven Veräußerungsgewinnen vornimmt (abweichend von Rz. 215 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 [BStBl I S. 85] unter Berücksichtigung der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 20. April 2016 [BStBl I S. 475], vom 16. Juni 2016 [BStBl I S. 527] und vom 3. Mai 2017 [BStBl I S. 739]). Hinsichtlich des Ausweises von Veräußerungsgewinnen vor Anwendung der Teilfreistellung ist darauf zu achten, dass keine Verrechnung zwischen Gewinnen vorgenommen wird, auf die unterschiedliche Teilfreistellungs-sätze (als Aktien-, Misch-, Immobilienfonds oder sonstiger (nicht begünstigter) Investmentfonds) anwendbar sind.

- 60 Für betriebliche Kapitalerträge und Kapitalerträge bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen ist entsprechend den Regelungen für Körperschaften im Rahmen der Abgeltungsteuer in bestimmten Fällen kein Steuerabzug vorzunehmen, falls der Steuerpflichtige eine entsprechende Option (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG) ausübt. In diesen sowie in den übrigen Fällen des § 43 Absatz 2 EStG sind die Erträge nicht in der Steuerbescheinigung auszuweisen.

61 **Vor dem 1. Januar 2018 zuzurechnende Erträge aus Anteilen an Investmentfonds** können bei betrieblichen Anlegern in einer Summe in der Zeile „Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a EStG“ ausgewiesen werden. ***Hierin enthaltene zuzurechnende Erträge, die nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG 2004 steuerbegünstigt sind, sind gesondert auszuweisen („> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen“).***

62 Bei **vor dem 1. Januar 2018 zuzurechnenden Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds** darf eine Steuerbescheinigung für **beschränkt Steuerpflichtige (Steuerausländer)** nur insoweit erteilt werden, wie diese Erträge aus inländischen Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG oder aus inländischen Grundstücken stammen. Das heißt, nur in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG 2004 darf eine Steuerbescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige erstellt werden. Diese Erträge können als Gesamtbetrag unter den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a EStG ausgewiesen werden. **Ab dem 1. Januar 2018 unterliegen Investorerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG 2018 in Verbindung mit § 16 InvStG 2018 nicht mehr der beschränkten Steuerpflicht.**

Der nachrichtliche Ausweis der Investorerträge im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InvStG 2018 hat unabhängig davon zu erfolgen, ob ein Steuerabzug durchgeführt wurde. Dieser nachrichtliche Ausweis ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen sich in der Veranlagung herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder einem Absehen vom Steuerabzug nicht vorlagen (z. B. liegt - anders als im Steuerabzugsverfahren angenommen - ein Status als Steuerinländer und nicht als Steuerausländer vor). Im Falle der Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen kann der Steuerpflichtige auch bei fehlendem Steuerabzug eine Steuerbescheinigung mit dem nachrichtlichen Ausweis der Investorerträge im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InvStG 2018 verlangen.

63 **Erträge aus Limited Liability Companies (LLCs), aus Limited Partnerships (LPs) und aus Master Limited Partnerships (MLPs) werden im Steuerabzugsverfahren als Dividenden-erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG behandelt und sind in Muster III als Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EStG zu bescheinigen. Da erst im Veranlagungsverfahren geprüft werden kann, ob beim Dividendenempfänger die Voraussetzungen des § 3 Nummer 40 EStG vorliegen, ist die Zeile „> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen“ vom Kreditinstitut nicht auszufüllen. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 9 EStG.**

2. Muster der Steuerbescheinigung

- 64 Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners in Verbindung mit der Angabe der Wertpapier-Kennnummer oder der ISIN-Nummer aus. Die Angabe des Schuldners ist lediglich bei Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung erforderlich.

V. Besonderheiten Muster I und III

1. Zweigniederlassung

- 65 Neben inländischen Kreditinstituten ist auch die im Inland befindliche Zweigniederlassung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 3 EStG berechtigt. Voraussetzung ist, dass dem ausländischen Unternehmen die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften erteilt und dass die in § 20 Absatz 1 und 2 EStG bezeichnete Leistung für Rechnung der ausschüttenden Körperschaft von der inländischen Zweigniederlassung oder Zweigstelle erbracht worden ist. Eine Übersicht über die Zweigniederlassungen gemäß §§ 53b und 53c KWG als auch die Zweigstellen gemäß § 53 KWG ist auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de/de) unter dem Stichwort „Unternehmensdatenbank“ unter Daten und Dokumente eingestellt. In dieser Liste sind nicht nur die ausländischen Unternehmen mit einer Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften mittels inländischer Zweigniederlassungen oder Zweigstellen, sondern auch diejenigen ausländischen Unternehmen enthalten, die die Erlaubnis haben, mittels inländischer Zweigniederlassungen oder Zweigstellen Finanzdienstleistungen zu erbringen.

2. Gutschrift für andere Kreditinstitute, Kennzeichnung der Steuerbescheinigung

a) Mitteilungsverpflichtung

- 66 Führt ein Kreditinstitut ein Wertpapierdepot, das auf den Namen eines anderen Kreditinstituts lautet, darf das depotführende Kreditinstitut dem anderen Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung über Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG nur erteilen, wenn das andere Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt hat, dass es Eigentümer der Wertpapiere ist, vgl. § 4 Absatz 2 DepotG. Liegt eine solche Mitteilung nicht vor, hat stets das andere Kreditinstitut die Steuerbescheinigung zu erteilen, und zwar sowohl für die Dividenden, die es seinen Kunden gutschreibt, als auch für diejenigen, die es selbst bezieht. In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG hat stets das Kreditinstitut die Steuerbescheinigung zu erteilen, das zuvor den Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat, vgl. Rz. 68.

b) Ausstellung in Vertretung des Anteilseigners

- 67 Bei Dividendengutschriften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für andere Kreditinstitute bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass ein inländisches Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Anteilseigners ausstellt, wenn ein anderes Kreditinstitut in Vertretung des Anteilseigners eine auf dessen Namen lautende Steuerbescheinigung beantragt hat. Die Steuerbescheinigung ist von dem ausstellenden Kreditinstitut nach § 45a Absatz 3 und § 44a Absatz 6 EStG entsprechend zu kennzeichnen; sie muss außerdem erkennen lassen, welches Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat. Das gilt auch, wenn die Ausstellung von einem ausländischen Kreditinstitut beantragt worden ist.

c) Kapitalerträge mit Zahlstellensteuerprinzip im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG

- 68 Führt ein inländisches Kreditinstitut ein Wertpapierdepot, das auf den Namen eines ausländischen Kreditinstituts lautet, liegt für Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, Nummer 2 Satz 4 EStG und § 7 Absatz 3 und Absatz 4 InvStG **2004** regelmäßig ein Fall des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG bzw. § 7 Absatz 3a und 3b InvStG **2004** vor. Das depotführende inländische Kreditinstitut ist zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in seiner Funktion als auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG verpflichtet.

Eine Steuerbescheinigung auf den Namen des ausländischen Kreditinstituts darf das depotführende inländische Kreditinstitut nur ausstellen, wenn das ausländische Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt hat, dass es Eigentümer der Wertpapiere ist.

In den Fällen der ausländischen Zwischenverwahrung von Wertpapieren für inländische Endkunden kann nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 16. September 2013 (BStBl I S. 1168) von dem inländischen Kreditinstitut, das als letzte inländische Stelle gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG vor der Zahlung in das Ausland einen Steuerabzug vorgenommen hat, eine Sammel-Steuerbescheinigung über den vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug ausgestellt werden.

Bei im Inland endverwahrten Beständen, soweit keine Sammel-Steuerbescheinigung beantragt wurde, sowie bei im Ausland endverwahrten Beständen, ist für die bei inländischen Kreditinstituten verwahrten Wertpapierbestände ausländischer Kreditinstitute bis zur Höhe der auf die Kapitalerträge abgeführten Kapitalertragsteuer auf Antrag des ausländischen Kreditinstitutes in Vertretung des Anteilseigners eine Einzelsteuerbescheinigung durch das inländische Kreditinstitut auszustellen.

Die Steuerbescheinigung ist von dem ausstellenden Kreditinstitut nach § 45a Absatz 2 und § 44a Absatz 6 EStG entsprechend zu kennzeichnen; sie muss außerdem erkennen lassen, welches Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat.

d) Ausländische Wertpapiersammelbank

- 69 *Werden inländische Aktien von einer ausländischen Wertpapiersammelbank verwahrt, deren Globalurkunde bei einer inländischen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist, ist zur Ausstellung der Steuerbescheinigung nur das inländische Kreditinstitut berechtigt, das der ausländischen Wertpapiersammelbank die Dividendengutschrift erteilt hat. Werden dagegen die inländischen Aktien von einer ausländischen Wertpapiersammelbank verwahrt, ist nur der Emittent als Schuldner der Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zur Ausstellung der Steuerbescheinigung berechtigt. Eine inländische depotführende Stelle darf hingegen nach § 45a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG keine Steuerbescheinigung ausstellen.*

e) Ausländisches Kreditinstitut

- 70 Außer in den Fällen der Rzn. 67 ff. darf ein inländisches Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung an Anteilseigner, deren Aktien sich im Wertpapierdepot eines ausländischen Kreditinstituts befinden, nur ausstellen, wenn der Anteilseigner sich die Dividendenscheine von dem ausländischen Kreditinstitut aushändigen lässt und sie dem inländischen Kreditinstitut zur Einlösung vorlegt. Das inländische Kreditinstitut muss nach § 45a Absatz 3 und § 44a Absatz 6 EStG die Steuerbescheinigung durch einen entsprechenden Hinweis kennzeichnen. Legt der Anteilseigner die Dividendenscheine bei der ausschüttenden Körperschaft zur Einlösung vor oder beauftragt er das ausländische Kreditinstitut, die Dividendenscheine der ausschüttenden Körperschaft zur Ausschüttung vorzulegen, ist nur die ausschüttende Körperschaft verpflichtet und berechtigt, die Steuerbescheinigung auszustellen. Beantragt das ausländische Kreditinstitut in Vertretung des Anteilseigners bei der ausschüttenden Körperschaft, die Steuerbescheinigung auf den Namen des Anteilseigners auszustellen, muss die Steuerbescheinigung erkennen lassen, welches ausländische Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat.

VI. Fundstellennachweis und Anwendungsregelung

- 71 Für Kapitalerträge, die nach dem **31. Dezember 2016** zufließen, ersetzt dieses Schreiben die BMF-Schreiben *vom 3. Dezember 2014 (BStBl I S. 1586), vom 5. September 2016 (BStBl I S. 1001) und vom 11. November 2016 (BStBl I S. 1238)*. Rz. 69 gilt in allen offenen Fällen. *Wurden bereits Steuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2017 nach den bisherigen Mustern ausgestellt, behalten diese ihre Gültigkeit.*

- 72 *Steuerbescheinigungen können erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen, elektronisch übermittelt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn Steuerbescheinigungen für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2015 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, sofern bisher noch keine Original-Steuerbescheinigung ausgestellt wurde. Unter den Voraussetzungen von Rz. 5 können für diese Zeiträume auch Ersatzbescheinigungen in elektronischer Form ausgestellt werden, falls die bereits versendeten Papierbescheinigungen verloren gegangen sind.*
- 73 *Bei den Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730, BStBl I S. 731) auf die Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Erträge aus (Spezial-)Investmentanteilen sind die im laufenden Text und in den Mustern I bis III dargestellten zeitlichen Anwendungshinweise zu beachten.*
- 74 Die in den Mustern I und III abgedruckten Tabellen, die zum einen den Tatbestand der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 8 Absatz 8 InvStG **2004** bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Investmentfonds sowie zum anderen die Veräußerung eines Anteils an einer Investitionsgesellschaft bei Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds gemäß § 20 InvStG **2004** betreffen, *sind für* Kapitalerträge auszuweisen, die nach dem 31. Dezember 2015 *und vor dem 1. Januar 2018* zufließen.
- Die Regelungen des § 8 Absatz 8 bzw. des § 20 InvStG **2004** fallen durch die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Neufassung des Investmentsteuergesetzes weg. Angesichts des geringen verbleibenden Anwendungszeitraums wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn kein Ausweis der abgedruckten Tabellen und der Ankreuzfelder in der Steuerbescheinigung erfolgt. Allerdings sind dann die Kunden mit gesondertem Schreiben über das Vorliegen eines Tatbestandes des § 8 Absatz 8 InvStG **2004** bzw. des § 20 InvStG **2004** zu informieren.
- 75 Es wird nicht beanstandet, wenn der Ausweis von Kirchensteuer, der aufgrund einer Kirchensteuerabzugsverpflichtung z. B. wegen eines Betriebskontos einer natürlichen Person oder einer Kapitalanlage, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen einer natürlichen Person gehört (§ 51a Absatz 2b EStG) *zu erfolgen hat*, erst für Kapitalerträge berücksichtigt wird, die nach dem **31. Dezember 2019** zufließen.
- 76 *Bei den nachrichtlichen Ausweisen in Muster I - III*
- *„Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt*

(ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):“ sowie

- *„Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar.“*

wird nicht beanstandet, wenn der Ausweis erst für Veräußerungen berücksichtigt wird, die nach dem 31. Dezember 2018 vorgenommen werden. Der Ausweis ist auch dann vorzunehmen, wenn vom Steuerabzug Abstand genommen wurde (z. B. bei betrieblichen Anlegern nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung). Der nachrichtliche Ausweis der Veräußerung von Alt-Anteilen soll die Steuerpflichtigen und die Finanzämter darauf hinweisen, dass ein steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018 angefallen ist und es ermöglichen, die Richtigkeit des Steuerabzugs zu überprüfen. Darüber hinaus soll in den Fällen des Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage deutlich gemacht werden, dass im Rahmen der Einkommensteuererklärung der zutreffende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018 anzugeben und im Rahmen der Veranlagung zu überprüfen ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag
Dr. Misera

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Muster I

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle / des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

- Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots
- Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr folgende Angaben bescheinigt:

- Steuerbescheinigung für Treuhand- / Nießbrauch- / Anderkonto / Wohnungseigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte (Nichtzutreffendes streichen)*
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der / die(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das _____(Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.*

Dem Kontoinhaber / Der Kontoinhaberin / Den Kontoinhabern werden

für das Kalenderjahr/ für den Zahlungstag

folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge
 Zeile 7 Anlage KAP
[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]
 (ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des
 § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG
 Zeile 8 Anlage KAP

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG
**[Ab 1. Januar 2018:
 nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018]**
 Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen
 Zeile 9 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes **ohne** Verlust aus der Veräußerung von Aktien
 Zeile 10 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne
 des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG
 Zeile 11 Anlage KAP

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages
 Zeile 12 oder 13 Anlage KAP

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne
 des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG **[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der
 teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]**
 Zeile 23 Anlage KAP

einbehaltene Kapitalertragsteuer
 Zeile 54 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile 55 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 56 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Kapitalertragsteuer

Zeile **48** Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile **49** Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile **50** Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....

Summe der angerechneten ausländischen Steuer

Zeile **51** Anlage KAP

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer

Zeile **52** Anlage KAP

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung – Zeile 15 der Anlage KAP - gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.

Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

[Bis 31. Dezember 2017]

Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden

Investmentfonds und Mehr- / Mindestbeträge aus intransparenten

Investmentfonds

Zeile 15 Anlage KAP

Hierauf entfallende anrechenbare ausländische Steuer

Zeile **52** Anlage KAP

[Bis 31. Dezember 2017]

- Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Steuerbescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung in Zeile 15 der Anlage KAP sämtliche Erträge anzugeben haben.

Für folgende Investmentfonds waren Erträge nicht bekannt:

<u>Fondsbezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>

[Bis 31. Dezember 2017]

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds:

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004)

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)

[Ab 1. Januar 2018]

Bei Veräußerung / Rückgabe von **vor dem 1. Januar 2018 erworbenen** Anteilen an **ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):**

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds **im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018**

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)

[Bis 31. Dezember 2017]

- Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004 als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn (§ 8 Abs. 5 InvStG 2004) in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos

gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt (§ 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004)).

Fonds- bezeich- nung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn / -verlust nach § 8 Abs. 5 InvStG 2004	Zwischen- gewinn	Stichtag

[Bis 31. Dezember 2017]

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG 2004 als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt (§ 20 InvStG 2004)).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn / -verlust	Stichtag

[Ab 1. Januar 2018]

- Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert nur nachrichtlich:**
- Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018**
- (nach Teilfreistellung)**
- Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018**
- (nach Teilfreistellung)**

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von

100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

In der nachrichtlichen Angabe wurden auch Gewinne oder Verluste aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro). Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG 2018).

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust¹ im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)</u>

[Ab 1. Januar 2018]

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust¹ nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018</u>

¹ Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

[Ab 1. Januar 2018]

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage² anwendbar:**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

² Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

[Ab 1. Januar 2018]

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.**

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>

Muster II

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines
Personenunternehmens oder *eines Spezial-Investmentfonds*

- Einzelsteuerbescheinigung
 - Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum
- Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.**

[Alternative 1]

An

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden lt. Beschluss vom am für

(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt / als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge
zugerechnet:

[Alternative 2]

Am*[Angabe des Handelstags]* **wurden von**

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... *[Angabe der Anzahl]* **Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:**

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe
 von **drei Fünfteln** vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG

[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des
 § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne
 des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG ***[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der
 teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]***

einbehaltene Kapitalertragsteuer

Zeile 54 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile 55 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 56 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Sonstige Kapitalerträge

Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %

oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG
[Ab 1. Januar 2018]
Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2018
davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG 2018 kein Steuerabzug vorgenommen wurde
(Bei beschränkt Steuerpflichtigen)
davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG 2018
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 %
Summe Solidaritätszuschlag
Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages Zeile 12 oder 13 Anlage KAP
Summe der angerechneten ausländischen Steuer
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:
[Ab 1. Januar 2018]

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2018 gliedern sich wie folgt auf (weitere Zeilen ergänzbar):

Art der Erträge (ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)	Höhe der Erträge³

³Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018).

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf inländische Immobilienerträge
im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG 2018 entfallenden
Kapitalertragsteuer

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte
im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG 2018 entfallenden
Kapitalertragsteuer

[Ab 1. Januar 2018]

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust¹ nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018</u>

¹ Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

[Ab 1. Januar 2018]

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage² anwendbar .

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

² Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn

die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

[Ab 1. Januar 2018]

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018 ausgeübt. Am (Zeitpunkt des Zuflusses) wurde eine inländische Beteiligungseinnahme in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme in Euro) an den Spezial-Investmentfonds ausgezahlt, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG 2018 ausgeübt. Am(Zeitpunkt des Zuflusses) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeit- punkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG 2018 und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:*

Muster III

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds

[Ab 1. Januar 2018: der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds]

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum.....
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden am
(Zahlungstag)

Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der / die(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das(Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.

für
(Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG
 > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
 > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁴

⁴ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁵

⁵ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von **drei Fünfteln** vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)
 Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG

[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne

des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG **[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]**

einbehaltene Kapitalertragsteuer

Zeile 54 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile 55 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 56 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

[Ab 1. Januar 2018]

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG

[Bis 31. Dezember 2017: ohne Erträge aus der Veräußerung / Rückgabe von Investmentanteilen]

[Ab 1. Januar 2018 ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen]

> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

[Bis 31. Dezember 2017]

Erträge aus der Veräußerung / Rückgabe von Investmentanteilen

im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG 2004

.....

[Ab 1. Januar 2018]

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018

.....

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

[Ab 1. Januar 2018:

nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018

.....

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Kapitalertragsteuer

.....

Solidaritätszuschlag

.....

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

.....

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

.....

[Bis 31. Dezember 2017]

Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden

Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten

Investmentfonds

.....

[Bis 31. Dezember 2017]

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Steuerbescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in der Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

[Bis 31. Dezember 2017]

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds:

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen

ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden

Investmentfonds (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004)

.....

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)

[Ab 1. Januar 2018]

Bei Veräußerung / Rückgabe von *vor dem 1. Januar 2018 erworbenen* Anteilen an *ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018)*:

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds *im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018*

.....

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)

[Bis 31. Dezember 2017]

- Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004 als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn (*§ 8 Abs. 5 InvStG 2004*) in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004]).

Fonds- bezeich- nung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn / -verlust ermittelt nach § 8 Abs. 5 InvStG 2004	Zwischen- gewinn	Stichtag

[Bis 31. Dezember 2017]

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG 2004 als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG 2004]).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn / -verlust		Stichtag
			§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG anwendbar	§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG nicht anwendbar	

[Ab 1. Januar 2018]

- Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert*

nur nachrichtlich:

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 (vor / nach⁶ [Nichtzutreffendes streichen] Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)

darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)

darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)

darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und

Auslands-Immobilien-gesellschaften

darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 (vor / nach⁶ [Nichtzutreffendes streichen] Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und

Auslands-Immobilien-gesellschaften

Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

⁶ Nur bei Steuerbescheinigungen für den Veranlagungszeitraum 2018 dürfen die Investorerträge nach Teilfreistellung ausgewiesen werden.

[Ab 1. Januar 2018]

- Im Bescheinigungszeitraum waren ausländische Spezial-Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

[Ab 1. Januar 2018]

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust¹ nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018</u>

¹ Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

[Ab 1. Januar 2018]

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage² anwendbar:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

² Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

[Ab 1. Januar 2018]

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG 2018 und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:*

[Ab 1. Januar 2018]

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:*

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018 ausgeübt. Am (Zeitpunkt des Zuflusses) wurde eine inländische Beteiligungseinnahme in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme in Euro) an den Spezial-Investmentfonds ausgezahlt, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.*

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeit- punkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.**

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>